



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

info@principality-of-sealand.de

Rechtsgutachten - Völkerrecht

Rechtsgutachten



über die völkerrechtliche Situation der Principality of Sealand

erstattet von

Dr. Dr. Dr. Walter Leisner

**Universitätsprofessor der Rechte, Ordinarius für Staats-,
Verwaltungs- und Völkerrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Erlangen-
Nürnberg
Vorstand des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht in
Erlangen
Abteilung Staatsrecht und internationales Recht**

Vertreter der "Principality of Sealand", über welche im anliegenden Katalog näher informiert wird, haben mich gebeten, über die völkerrechtliche Situation Sealands ein Rechtsgutachten zu erstatten.

Bei dieser im folgenden abgegebenen Stellungnahme werden die Angaben als richtig unterstellt, welche mir von den Vertretern Sealands gemacht wurden.

Danach ist insbesondere eine derjenigen Personen, welche seinerzeit Sealand besetzt hatten, vor einem englischen Schwurgericht im Jahre 1968 von der Anklage freigesprochen worden, rechtswidrig britische Schiffe unter Berufung auf souveräne Rechte Sealands bedroht zu haben. Das Gericht stellte fest, daß sich Sealand außerhalb britischer Hoheitsgewässer befinde.

Ferner hat demnach die britische Botschaft in Bonn die "Übernahme von Sealand" sowie die Tatsache bestätigt, daß dort ein eigenes Post- und Währungssystem errichtet worden sei.

Schließlich wurden mir Diplomatenpässe Sealands vorgezeigt, welche durch Immigrationsbehörden der Flugplätze von London, Paris und München visiert worden waren.

Ausgehend von diesen Fakten kommt die nachfolgende Untersuchung zum

ERGEBNIS,

daß Sealand als ein souveräner Staat im Sinne des Völkerrechts anzusehen ist.

Erlangen, den 5. Februar 1975

Dr. Dr. Dr. Walter Leisner

a.ö. Universitätsprofessor

...

Anerkennung Sealands durch andere Staaten

Sealands Qualifikation als souveräner Staat hängt nicht davon ab, daß Sealand von anderen Völkerrechtssubjekten als Staat oder daß gar seine Regierung völkerrechtlich anerkannt worden ist oder künftig anerkannt wird. Immerhin kann es außenpolitisch für Sealand nicht völlig gleichgültig sein, ob es sich als de facto oder de jure bereits anerkannt betrachten kann.

In Betracht kommen hier:

1. Äußerungen deutscher Behörden der inneren *Verwaltung*, welche die Staatsangehörigkeit Sealands zur Kenntnis nehmen und entsprechende normative Folgen daraus zu ziehen scheinen, jedenfalls hier nach deutschem Staatsangehörigkeits- Kollisionsrecht entscheiden. "Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit einer Einzelperson zu einem bisher noch nicht anerkannten Staat durch die mit hoheitlichen Funktionen ausgestattete Behörde eines Staates könnte als dessen Anerkennung des neuen Staates aufgefaßt werden", weil derartige "politischen Hoheitsakte den Anspruch auf Staatlichkeit so sehr zum Ausdruck bringen".

Dem könnte wohl nur mit der Begründung widersprochen werden, die Staatsangehörigkeitsbehörden der BRD seien nicht Teil der Auswärtigen Gewalt der BRD, könnten also keinerlei Anerkennungsakte setzen. Außerdem hätten sie hier gegenüber einem deutschen Staatsangehörigen, nicht gegenüber einer Autorität von Sealand gehandelt.

Es muß daher als fraglich gelten, ob durch Akte der Regierung oder einer Stadtverwaltung Sealand schon als von der BRD anerkannt gelten kann.

2. Ein britisches *Gerichtsurteil*, durch das eine Person freigesprochen wurde, die unter Berufung auf Sealands Staatsgewalt englische Schiffe bedroht hatte.

Darin liegt kaum eine Anerkennung seitens Großbritanniens. Das Urteil spricht lediglich aus, daß Sealand nach englischem Recht nicht in britischen

Hoheitsgewässern liegt, daß dort also englische Schiffe nur Gewalt anwenden könnten, wenn ihnen dies außerhalb der Hoheitsgewässer gestattet wäre. Dies wird aber im vorliegenden Fall verneint.

3. Visierung und damit *Anerkennung* von (*Diplomaten-*) *Pässen* Sealands durch Großbritannien, Frankreich und die BRD. Ob damit irgendeine Anerkennung seitens dieser Staaten verbunden ist, wird als zweifelhaft bezeichnet, schon weil eben auch hier nicht die eigentliche Auswärtige Gewalt dieser Staaten tätig wurde. Immerhin hat seinerzeit der Völkerbund vor der Anerkennung von Mandschukuo- Pässen gewarnt, also mit diesen doch eine gewisse Rechtswirkung verbunden, und gerade England und Frankreich haben sich geweigert, DDR- Pässe zu visieren, solange und mit der Begründung, daß die DDR von ihren Regierungen nicht anerkannt sei.

Daraus ergibt sich für Großbritannien und Frankreich, daß diese Staaten in der Anerkennung eines Reisepasses einen Akt der Anerkennung, jedenfalls "als Staat", sehen. Dies muß a fortiori für die Anerkennung von Diplomatenpässen Sealands gelten. Den besagten Staaten steht es ja weiterhin frei, wie sie ihre Auswärtige Gewalt organisieren, wen sie als "Hilfsbeamte" derselben anerkennen. Dies geschieht hier offensichtlich im Falle der Grenzpolizei.

England und Frankreich dürften daher Sealand bereits als Staat anerkannt haben.

4. Schreiben der britischen Botschaft in Bonn sind dann eindeutig völkerrechtliche Anerkennungshandlungen Großbritanniens, wenn sie an ein Organ von Sealand in der BRD als solches gerichtet werden – aber auch nur dann, nicht aber, wenn nur einem Privaten Auskunft erteilt wird. Immerhin bietet das Schreiben der britischen Botschaft vom 4. Juli 1973 deutliche Indizien dafür, daß die britische Auswärtige Gewalt Sealand als Staat anerkennt: Die Staatsgründung wird hier ausdrücklich festgestellt, die Wahrnehmung von Hoheitsrechten ohne Protest zur Kenntnis genommen. Angesichts der besonders nahen Lage Sealands zu Großbritannien und der speziellen Interessenberührung, welche seine Existenz für Großbritannien zur Folge hat, wird man diesem Staat wohl doch eine gewisse "Redepflicht" ansinnen können: Wenn er Sealand nicht anerkennen will, müßte er vielmehr negative Erklärungen abgeben, als daß er die Existenz Sealands ausdrücklich zur Kenntnis nimmt. Gerade dies letztere aber ist geschehen. Großbritannien wird also kaum bestreiten können, daß es Sealand anerkannt hat, was sich ja auch aus den Darlegungen zu 3. ergibt.

...

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die völkerrechtliche Situation Sealands hängt entscheidend davon ab, ob die Insel als *souveräner Staat* anzusehen ist. Voraussetzung für die Staatsqualität ist, daß die drei Staatselemente Staatsgebiet, Staatsvolk und (souveräne) Staatsgewalt gegeben sind. Dies ist bei Sealand der Fall,

denn:

2. Sealand besitzt ein Staatsgebiet, weil es auf einem abgegrenzten Teil der Erdoberfläche ruht, der seinerseits mit unterspülten Flächen fest verbunden ist. Das "Staatsgebiet" ist im übrigen ein rechtlicher, kein geographischer Begriff, ein "räumlicher Bereich staatlicher Wirksamkeit" ist bei Sealand gegeben. Feste Verbindung mit der Erdoberfläche ist vorhanden. Sealand ist nicht mit einem Schiff vergleichbar, weil es wesentlich und endgültig unbeweglich ist; auf diese Festigkeit aber kommt es für die Staatsqualität an, sie ist bei Sealand nicht prekärer als bei natürlichen Inseln. Das Staatsgebiet von Sealand ist groß genug, quantitative Grenzen nach unten kennt hier das Völkerrecht nicht (vergleiche: Vatikanstadt). Daß es sich um "Staatsgebiet von Menschenhand" handelt, schadet nicht: "Staatsgebiet" ist eben kein geographisch- naturwissenschaftlicher Begriff; Staatsgebiet kann jederzeit durch "künstliche" etwa Dammbauten dem Meer abgenommen werden, auch dieses Territorium ist etwas "Künstliches"; Pfahlbauten wie Sealand sind bisher stets als Staatsgebiet anerkannt worden (Venedig). Zu trennen von der Frage, ob künstliche Inseln Staatsgebiet sind, ist die Frage, unter welchen Umständen künftig solche Inseln gebaut werden dürfen. Die Möglichkeit ist rechtlich und tatsächlich begrenzt.

Mit der Staatsgebietsqualität des seit langem bestehenden Sealand hat dies nichts zu tun.

3. Sealand hat ein *Staatsvolk*, obwohl dieses sehr klein ist; das Völkerrecht verlangt keine Mindestzahl von Staatsangehörigen. Der Staatsqualität von Sealand steht nicht entgegen, daß etwa das Gründungsvolk oder das jetzige Staatsvolk ganz oder überwiegend aus fremden Staatsangehörigen besteht. Das Völkerrecht erkennt effektive Sezession an; im übrigen greift das internationale (und nationale) Recht der Mehrstaater ein. Eine spezielle effektive "Heimatbeziehung" der Sealänder zu Sealand muß nicht bestehen; Sealand darf nur nicht anderen Staaten ihre Angehörigen unzulässig "wegnaturalisieren".

4. Sealand weist eine souveräne Staatsgewalt auf: Die auf der Insel ausgeübte politische Gewalt zeigt eine gewisse systematische Intensität, sie ist geordnet und wird auf Dauer ausgeübt. "Nach außen" ist sie unabgeleitet, da sie sich originären Gebieterwerb gründet; militärisch-politisches Selbstbehauptungsvermögen ist nicht erforderlich. "Nach innen" ist diese Staatsgewalt unwiderstehlich und unangefochten; eine spezielle Staatsform verlangt das Völkerrecht nicht.

5. Sealand ist völkerrechtlich verkehrsfähig, obwohl dies zur Anerkennung der Staatsqualität wohl nicht unbedingt erforderlich wäre. Sealand besitzt ein völkerrechtliches Vertretungsorgan und kann jederzeit mit den wichtigsten Staaten und Organisationen normalen diplomatischen und konsularischen Verkehr aufnehmen. Dabei kann es sich durch einen Missionschef bei mehreren Völkerrechtssubjekten und überall durch Wahlkonsuln vertreten lassen. Wie bei anderen Zwergstaaten bemißt sich die Möglichkeit der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen nach Sealands Leistungsfähigkeit hinsichtlich der jeweils dort verfolgten Ziele.

6. Sealand ist von Privaten gegründet worden. Staatsgründung durch Private ist zulässig (vergleiche: Israel). Sie ist als solche ein Faktum, das allein durch Effektivität völkerrechtlich relevant wird. Bei Sealand ist sie gegeben.

7. Die internationalrechtlichen Okkupationsregeln bestätigen diese Rechtslage. Die Insel ist jedenfalls okkupationsgeeignetes Territorium, da sie dauernd besiedlungsfähig und leicht zugänglich ist. Die Besetzung ist effektiv. Sealand ist nicht nur ein Exploitationspunkt. Daß die Plattform einst von England geschaffen und okkupiert wurde, steht nicht entgegen, weil sie zwischenzeitlich eindeutig aufgegeben worden ist, die frühere Okkupation verliert damit ihre Wirkung. Die Neu- Okkupation Sealands mußte auch von dessen Staatsgewalt nicht völkerrechtlich notifiziert werden.

8. Diesen Ergebnissen stehen neuere Theorien über "Mikrostaaten" nicht entgegen, deren Völkerrechtssubjektivität beschränkt sein soll. Die h.L. kennt keinen besonderen Begriff des Mikrostaates, auch Kleinstgebilden wird volle Staatsqualität zuerkannt. Zahlreiche Klein- und Kleinststaaten sind gerade in den letzten Jahren selbständig geworden (etwa Nauru, Pitcairu). Die Staatenpraxis hat die Kleinstgebilde stets als Staaten geachtet; in internationale Organisationen sind sie nach ihrer Leistungsfähigkeit, nicht entsprechend ihrer Größe (nicht) aufgenommen worden. Wenn es also einen Begriff "Mikrostaat" gäbe, so würde dieser nur allenfalls im internationalen Organisationsrecht von Bedeutung sein. Die Territorialhoheit wäre auch bei derartigen Mikrostaaten auf jeden Fall voll zu achten. Darauf allein aber kommt es hier an.

9. Sealand kann daher als souveräner Staat sein Territorium ausdehnen, Küstengewässer, Kontinentalsockel, Einflußzone auf Hoher See beanspruchen, wenn und soweit dies nach allgemeinem Völkerrecht möglich ist, in seinem völkerrechtlichen Exploitationsbereich Erdgas- und Erdölbohrungen durchführen und entsprechende staatliche Konzessionen vergeben sowie die Benutzung seines Luftraumes regeln.

10. Sealand hat insbesondere Hoheitsgewässer. Die These, daß künstliche Inseln nie Hoheitsgewässer haben können, widerspricht der h.L. Sealand ist Staat, nicht eine "Technische Anlage". Wenn sogar Leuchttürmen eine gewisse Relevanz für die Bestimmung der Hoheitsgewässer zukommt, gilt dies für Sealand in vollem Umfang.

Die h.L. anerkennt ein Küstenmeer bei künstlichen Inseln, jedenfalls dann, wenn sie ständig über der Hochwasser- Marke liegen, eine dauernd bewohnbare Oberfläche aufweisen und unter normalen Wetterbedingungen sichtbar sind. Für Sealand trifft dies zu.

Das Konventions- Recht steht dem nicht entgegen. Auf der Seerechtskonferenz von 1930 blieb die Frage offen, die Meinungsäußerungen – vor allem der hier wichtigen Staaten Großbritannien, Deutschland, Niederlande und Dänemark waren aber der Anerkennung eines Küstenmeeres günstig. Die Genfer Konferenz von 1958

brachte wieder keine Entscheidung. Daß sie den "Insel"- Begriff einschränkend auf natürliche Gebilde definiert und bei technischen Anlagen nur kleine Schutzzone vorsieht, präjudiziert das Problem nicht: Der Text der Abkommen erfaßt künstliche Inseln nicht, derart darf er nicht extensiv interpretiert werden; angesichts der früheren Diskussion hätte ausdrücklich entschieden werden müssen; die Staatsqualität künstlicher Inseln ist ein personenrechtliches Problem der Staatsqualität, das rein seerechtlich gar nicht gelöst werden kann; schließlich bringen gerade hier die Genfer Konventionen nicht allgemeines Völkerrecht zum Ausdruck, Sealand ist daher nicht gebunden. Die laufende Seerechtskonferenz (1974 Caracas) hat die "künstlichen Inseln" zum selbständigen Problemkreis erhoben, was wiederum zeigt, daß hier nichts präjudiziert werden sollte.

11. Auch Kleinsterhebungen haben nach h.L. ein Küstenmeer. Dies gilt im Falle Sealands a fortiori, weil im Nordseebereich die Küstenmeerrelevanz auch kleinster Erhebungen weitgehend vertraglich festgelegt ist.

12. Sealands Staatsqualität steht nicht entgegen, daß es etwa nur als Ergebnis einer völkerrechtswidrigen Okkupation der Hohen See habe entstehen können. Ansprüche könnten hier allenfalls gegen den Errichtungsstaat gerichtet werden (England), keinesfalls könnte eine Selbstzerstörung Sealands verlangt werden, weil insoweit die Regeln über Staatengründungen vorgehen. Okkupationsrecht aber war stets stärker als die Freiheit der Hohen See.

Überdies existiert Sealand seit über 30 Jahren unangefochten, sein Territorialcharakter ist damit erwiesen. Die Hochseekonvention von 1958 erkennt dies implizit an. Schließlich ist die Hochseefreiheit keineswegs allgemein anerkannt, Sealand beeinträchtigt sie so wenig, daß ein gegen das Kleinstgebilde gerichtetes Beseitigungsverlangen jedenfalls unverhältnismäßig wäre.

13. Auch die einzelnen Freiheiten, die aus der Hochseefreiheit abgeleitet werden, sind durch Sealand nicht verletzt: Die Navigationsfreiheit nicht, weil die Behinderung völlig unbedeutend ist und diese Freiheit gerade in letzter Zeit, nicht zuletzt auch durch technische Anlagen, entscheidend zurückgedrängt wird; die Fischereifreiheit nicht, weil auch hier die Sperrzone klein wäre und das Völkerrecht ganz unverhältnismäßig größere Beeinträchtigungen neuerdings in Kauf nimmt; die Kabelfreiheit dürfte ohnehin nicht wesentlich eingeschränkt werden.

14. Die heute zu beobachtende mächtige Ausdehnung der Staaten-Ansprüche auf die Hohe See haben bereits zu deren weitgehenden Zurückdrängung zugunsten von Hoheits- und Einflußzonen der Staaten geführt. Dies verstärkt die völkerrechtliche Legitimation der Existenz von Sealand: Sie kann heute jedenfalls nicht mehr mit seerechtlichen Argumenten bekämpft werden, welche von einer überholten Hochsee-Konzeption ausgingen. Die von Sealand ausgehenden Beeinträchtigungen sind solchen neueren Entwicklungen gegenüber minimal. Umgekehrt kann Sealand kaum in der Nordsee Einflußansprüche geltend machen, welche dort die internationale Ordnung stören könnten. Dem steht das Recht in diesem Bereich und das britische politische Übergewicht entgegen.

15. Englands Rechte auf einen Kontinentalsockel stehen der völkerrechtlichen Existenz Sealands nicht entgegen. England selbst hat die Plattform geschaffen, es hat sie später weder zerstört noch gegen Sealand protestiert. Darin liegt ein Verzicht auf etwaige Kontinentalsockelrechte. Sealand kann seinerseits Kontinentalsockelrechte entsprechend der Genfer Konvention von 1958 geltend machen, wird allerdings außenpolitisch die Rechte Englands ausreichend berücksichtigen, sich praktisch mit diesem einigen müssen.

16. Dieselben Grundsätze gelten für die Anschlußzone. Auch hier hat Großbritannien auf etwaige Rechte verzichtet, während Sealand – unter Wahrung britischer Interessen – solche geltend machen kann.

17. Die Anerkennung eines Staates Sealand bedeutet keinen politisch gefährlichen Blankoscheck zur Veränderung der Landkarte: Das Völkerrecht schützt zwar die territoriale Integrität aller Staaten, verbietet aber keine Expansion, welche diese unberührt läßt. Derartige künstliche Inseln könnten aus technischen und rechtlichen Gründen ohnehin nur in seltenen Ausnahmefällen errichtet werden. Insbesondere stehen die Rechte der Küstenstaaten auf Kontinentalsockel und Anschlußzonen entgegen.

18. Sealand dürfte bereits heute von England und Frankreich anerkannt sein, welche seine (Diplomaten-) Pässe anerkannt haben und dem in ihrer sonstigen Anerkennungspraxis Anerkennungsgewicht beimessen. Keine Anerkennungswirkungen entfalten britische Gerichtsurteile sowie Auskünfte der britischen Botschaft in Bonn an Private. Sie stellen aber ein Indiz für die britische Haltung dar. Ob die BRD Sealand – durch Akte ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde oder durch Paßanerkennung – anerkannt hat, mag hier offen bleiben.

Quelle: NN

*Juristische Meinung
über den internationalen Status des Staates
Sealand,*

*dargestellt von
Dr. Béla Vitanyi
Professor für öffentliches internationales Recht
Universität Nijmegen*

-Auszug-

- I. Die Staatenbildung im allgemeinen
- II. Das Problem einer Staatengründung auf einer künstlichen Installation in Hoheitsgewässern
- III. Der Gedanke des Staatsterritorium im internationalen Recht
- IV. Die Rechte eines Küstenstaates gegenüber dem Festland
- V. Vergleichsfälle von Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten über künstliche Inseln auf oher See
- VI. Der spezifische legale Status des Gebietes des Fürstentums von Sealand
- VII. Der rechtliche Status der Plattform "Roughs Tower" vor der Besetzung
- VIII. Die Bedingungen von Besetzung von Territorien im internationalen Recht
- IX. Die Besetzung von einem Gebiet ohne "Master by individuals"
- X. Die Bedeutung des Zustandes im Augenblick
- XI. Internationale Anerkennung eines neuen Staates
- XII. Sicht auf den rechtlichen Charakter der Anerkennung
- XIII. Die Bedingungen für die Anerkennung
- XIV. Die Formen der Anerkennung eines neuen Staates

Die Gründung eines Staates im allgemeinen

Zur Doktrin internationalen Rechts sind folgende 3 Elemente notwendig, um einen Staat zu gründen. Diese entsprechen der Formulierung von Dr. Reuter: "Um einen Staat zu gründen benötigt man eine Population und ein Territorium". Internationale Praxis bestätigt diese These. Das gemischte deutsch-polnische Schiedstribunal erklärte im Fall der deutschen kontinentalen Gasgesellschaft im Jahr 1929, wie folgt:

Ein Staat existiert unter der

**Bedingung, daß er ein
Territorium hat, von Menschen
bewohnt sein kann, und das
Territorium öffentlich für die
Population zugänglich ist.**

Man kann auch Definitionen, die in Artikel 1 der "Konventionen von Rechten und Pflichten eines Staates" der 7. Internationalen Konferenz der amerikanischen Staaten in Montevideo vom 26. Dezember 1933, aufgestellt wurden, hinzuziehen. Der Staat ist eine Person von internationalem Recht und sollte folgende Qualifikationen haben:

- a. eine permanente Bevölkerung;
- b. ein definiertes Territorium;
- c. eine Regierung;
- d. die Kompetenz und die Möglichkeit sich in Beziehungen zu anderen Staaten zu begeben.

In der Tat bestimmt das internationale Recht den rechtlichen Status einer physikalischen Person, sowie seine Kapazität innerhalb der Sphäre in der er lebt, zu handeln. Gleichmaßen ist im internationalen Recht der Staat durch die Personen selbst existierend. Kein Zweifel besteht, wenn es eine Tatsache ist, daß eine Gemeinschaft, die vorgibt, diese Kompetenzen zu haben, tatsächlich diese Elemente innerhalb eines Staates präsentieren kann.

In jedem Staat existiert eine Macht, die an bestimmte Organe abgegeben ist, und dazu dient, eine Bevölkerung zu regieren. Diese politische Macht, die oft als öffentliche Autorität dargestellt ist, soll nichts anderes als Souveränität bedeuten. Souveränität selbst als ursprüngliche Macht in dem Sinne, daß sie aus keiner anderen Macht hervorgeht. Andererseits bedeutet Souveränität übergeordnete Macht in einem Rahmen von einer gut definierten Kompetenz. Nicht nur, daß es nichts darüber hinaus gibt, sondern, daß es ebenfalls exklusiv in seiner Sphäre gültig ist und es keine gleiche oder rivalisierende Macht gestattet.

Herausragende Veröffentlichungen, die sich mit internationalem Recht befaßt haben, halten die direkte Unterwerfung zum internationalen Recht für die logische Konsequenz zur Kompetenz eines Staates.

Dieses ist auch die Sicht von Guggenheim:

**"Die direkte Unterwerfung von
Menschen eines souveränen
Staates nennt sich
Unabhängigkeit. Eine selbst
regierte menschliche**

**Gemeinschaft, die sich einer
regelmäßigen wirksamen
Rechtsordnung unterwirft und
damit am völkerrechtlichen
Verkehr teilnehmen kann".**

Verdross schreibt inhaltlich das gleiche und formuliert wie folgt:

"Ein souveräner Staat ist eine vollständige und dauerhafte menschliche Gemeinschaft mit voller Selbstregierung, die mit einer völkerrechtlichen unmittelbar auf einem bestimmten Gebiet mit regelmäßiger wirksamer Rechtsordnung verbunden wird, und so organisiert ist, daß sie am völkerrechtlichen Verkehr teilnehmen kann".

Die rechtliche Ordnung des Fürstentums Sealand begründet sich nicht durch eine übergeordnete Autorität. Das Oberhaupt des Staates Sealand ist ein Prinz, dem von Staatsräten assistiert wird. Diese führen die legislative Macht aus.

Eine Regierung sorgt für eine funktionierende Exekutive und ein hohes Gericht kann angerufen werden, um die rechtliche Macht durchzuführen. Die Macht dieser Staatsorgane und die Rechte der Bewohner sind in der Verfassung reguliert. Diese Verfassung ergibt sich aus der Verfassungsurkunde, die der Prinz erlassen hat. Sealand hat seine Verfassung ausgerufen und seine übrigen Gesetze, um mit voller Selbstbestimmung innere und äußere Angelegenheiten ausüben zu können. Dieses völlig unabhängig von externen Mächten.

Die Adaption des allgemeinen britischen Rechtssystems wurde zum Ziel des Souveränitätswillens von Sealand übernommen. Die Übernahme eines fremden juristischen Systems (einer fremden Rechtsbarkeit) in einigen Punkten ist kein ungewöhnliches System innerhalb des internationalen Lebens. In den 20er Jahren hat die Türkei das schweizerische Zivilrecht übernommen. Die neuen Staaten, die nach dem 1. Weltkrieg gegründet wurden, sowie Polen, Tschechoslowakei und Jugoslawien, behielten das Rechtssystem der Staaten, denen sie angehörten, bevor sie unabhängig wurden. Eine solche Prozedur steht nicht im Widerspruch zur Unabhängigkeit eines Staates. Vorausgesetzt ist natürlich, daß die Entscheidung, die der Staat getroffen hat, eine Entscheidung auf der Basis seines freien Willens war.

Im Licht dieser Fakten kommen wir zu folgendem Schluß:

Sealand hat öffentliche Autorität gezeigt und alle normalen Funktionen einer Staatsmacht im Inneren als auch im Äußeren, welche repräsentiert ist durch seine übergeordnete ausschließliche Macht über sein eigenes Staatsgebiet. Dieses

Fürstentum unterliegt keiner ausländischen Gerichtsbarkeit. Seine nationale Rechtsordnung begründet sich in der übergeordneten Rechtsordnung innerhalb des Territoriums. Dieses führt zu der Aussage, daß Sealand direkten Anschluß an das internationale Recht hat. Konsequenterweise kann die Souveränität von Sealand nicht bestritten werden. Sealand ist deshalb als Subjekt internationalen Rechts anzuerkennen.

II. Die Problematik einen Staat auf einer künstlichen Installation in Hoheitsgewässern **zu etablieren**

Der Begriff "Staatsterritorium" im internationalen Recht ist das Gebiet, in dem der Staat seine übergeordnete Autorität ausübt. (Entsprechend die Schiedsspruchanerkennung, ausgerufen von Max Huber auf der Insel Palmas 1928):

Daraus folgt, daß Souveränität sich auf eine Teiloberfläche des Globus bezieht und die rechtlich notwendige Bedingung ist, für die Einbeziehung eines Teil-Territoriums in einem bestimmten Staat. Souveränität im Verhältnis zum Territorium bezeichnet man als territoriale Souveränität. Souveränität zwischen Staaten bedeutet Unabhängigkeit. Unabhängigkeit bezogen auf einen Teil des Globus bedeutet das Recht, hierin zu herrschen, unabhängig von jedem anderen Staat, die Funktionen eines Staates auszuüben."

Das internationale Recht gibt keine Bedingungen für die Größe eines Staatsterritoriums vor!

Der U.N. Report über die internationale Schieds-Anerkennung am 14. Dezember 1970 bestätigt diese Aussage bei nachgewiesenen 94 zu 1 Stimmen und 20 Enthaltungen. Die Versammlung hat, nach Berücksichtigung der Frage bezüglich der Länder Amerikanisch Samoa, Antiqua, Bahamas, Bermuda, British Vergin Islands, Brunei, Cayman Islands, Dominica, St. Helena, St. Licia, Sychellen, St. Vincent,

Solomon Islands, Takelau, Türken- und Ciacos Inseln (Territorien, von denen einige nicht mehr als 100 Bewohner haben), ihre Überzeugung ausgedrückt, daß die Frage nach territorialer Größe, geografischer Abgelegenheit oder eingeschränkter Ressourcen keinesfalls die Implementierung der Unabhängigkeit dieser Territorien verzögern darf."

Das **Staatsterritorium von Sealand** ist eine Plattform im südlichen Teil der Nordsee, 51-53-40° nördlicher Breite, 01-28-57° östlicher Länge. Zieht man also die Datumslinie von Landguard Point an der Nordseite zum Naze, oberhalb Walton ab, liegt die Plattform genau zwischen 5 und 6 Meilen entfernt von der Datumslinie und damit **3 Meilen außerhalb der britischen Hoheitsgewässer.**

Daraus folgt, daß die Größe des Territoriums des Fürstentums Sealand kein Hindernis für andere Staaten sein kann, Sealand als unabhängigen Staat anzuerkennen.

Im Artikel 2 für Küstenstaaten sind souveräne Rechte verankert. Der Küstenstaat kann außerdem Sicherheitszonen zur eigenen Sicherheit im 500 m Umkreis einrichten.

III. Der spezielle rechtliche Status des Fürstentums Sealand

Die Gründung des Fürstentums Sealand ist die Bemühung der Staatengründer, auf einer künstlichen Insel innerhalb von Hochseegewässern einen neuen Staat zu errichten. Die Plattform "Roughs Tower", die das Territorium Sealands ausmacht, wurde von der britischen Armee im 2. Weltkrieg zu Militärzwecken auf hoher See erbaut. Nach Beendigung des Krieges verließ England diese Installation. Das internationale Recht bezeichnet das als den Verlust von Souveränität über ein Territorium. Es befreit das Territorium von der Beherrschung durch den derzeitigen Staatseigner. Das war 1945. Im Jahre 1967 hatte die Plattform "Roughs Tower" unbestritten den Status "res nullius", und stand somit zur Besetzung frei!

Besetzung bedeutet die Inbesitznahme durch einen Besetzer,

wobei Letzterer dieses Territorium auf internationaler Basis erwirbt. Die Besetzung eines Territoriums analog zu dieser, wie der Besetzung von "Roughs Tower", findet auch noch in der jetzigen Zeit statt. So hat die spanische Marine im Februar 1968 die kleine **Insel Alboran**, die im Mittelmeer auf dem 38sten Breitengrad liegt, betreten. Die Marine hat die spanische Nationalflagge errichtet und die Kontrolle übernommen und damit lediglich auf die nun spanische Souveränität hingewiesen. Diese internationale Praxis zeigt, daß unabhängig davon, ob ein Territorium bewohnt ist, ein Staat Autorität ausüben kann.

Zum Beispiel wurde im Fall von Clipperton Island folgendes festgestellt:

In dem Moment, wo ein tatsächlich völlig unbewohntes Territorium erstmals durch einen Staat besetzt wird und dieser Staat dort auftritt, von diesem Moment an muß die Besetzung als vollzogen gelten und somit unbestritten abgeschlossen sein. Auf der Hypothese der animus occupandi (geistigen Besetzung), manifestiert durch den symbolischen Akt des Hissens einer Flagge durch den Besetzenden, ist hier die Souveränität ausreichend nachgewiesen. So wurden zum Beispiel die administrativen Maßnahmen der Dänischen Regierung im östlichen Grönland bezüglich einer Territoriumsübernahme von einem Gericht als ausreichender Beweis, hier Staatsmacht auszuüben, anerkannt.

Auf Basis all dieser Analysen der internationalen Rechtsprechung müssen wir zu folgendem Schluß kommen:

**"Die Inbesitznahme von
"Roughs Tower" in 1967 durch
eine Gruppe, angeführt von Mr.
Roy Bates, mit der Absicht hier
einen unabhängigen Staat zu
gründen- ebenfalls wie die
Tatsache, daß diese Gruppe hier
öffentliche Autorität ausüben
will - was ein effektives und
ununterbrochenes
Funktionieren eines Staates
bedeutet, hat alle im
internationalen Recht
notwendigen Bedingungen
erfüllt, um den Titel der
Souveränität über ein
Territorium ohne Eigentümer zu
führen.**

Die Besetzung von "Roughs Tower" und die Gründung des Fürstentums Sealand ist den britischen Behörden seit mehr

als 10 Jahren bekannt. "Roughs Towers" liegt im südlichen Teil der Nordsee, einige Meilen von der englischen Küste entfernt, im Zentrum der am stärksten frequentierten Seeverkehrszone. Die Machthaber von Sealand haben direkt nach Gründung des Fürstentums ihre Flagge gehißt; die Gründung eines neuen Staates an diesem Ort ist also keinesfalls unentdeckt geblieben.

Außerdem machte Sealand im Jahr 1968 vom Recht der Selbstverteidigung Gebrauch, als ein Frachter der englischen Handelsmarine anlegen wollte.

Dazu ein Zitat des ehrenwerten Mr. Justice Lindley: Jeder Staat hat die volle Macht, seine Gesetze, die er für richtig hält, zum Zwecke des Friedens und zur Verteidigung seiner eigenen Interessen innerhalb der umgebenden See innerhalb der 3 Meilen-Zone und an seiner eigenen Küste einzusetzen.

Durch die Feststellung, daß Sealand nicht der Souveränität Großbritanniens untersteht, und dadurch, daß Sealand nicht den britischen Gesetzen untersteht, erklärte sich der ehrenwerte Richter Mr. Justice Chapman nicht in der Lage, die Aktivitäten auf der Insel Sealand zu beurteilen, da dieses Territorium nicht der englischen Rechtsprechung untersteht.

Die ausgedehnte Inaktivität der britischen Behörden kann kaum anders interpretiert werden, als Beweis der Hinnahme der Besetzung von "Roughs Tower". Das Abstandnehmen von jeglichen Aktivitäten gegenüber Sealand und die Anerkennung durch Mr. Justice Chapman als Fakt, daß Sealand außerhalb britischer Souveränität liegt und nicht der britischen Rechtsprechung unterliegt, drückt aus, daß die effektive Besetzung durch Roy Bates nach internationalem Recht gültig ist. Von diesem Moment an hatte Großbritannien keinen legalen Titel mehr, um Schritte gegen Sealand zu unternehmen. Mit anderen Worten haben die britischen Behörden die Existenz des Fürstentum Sealand stillschweigend hingenommen.

IV. Internationale Anerkennung eines neuen Staates

Die politische Existenz eines Staates ist grundsätzlich unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten!

Jeder Staat kann selbst entscheiden, ob er einen neuen Staat anerkennen will. So kann ein Staat von einigen Staaten anerkannt werden, während andere ihre Anerkennung

verweigern.

Zusammenfassung

Die Regierung von Sealand repräsentiert die übergeordnete und exklusive Macht über ihr Territorium.

In den 11 Jahren (bis heute 30 Jahre), die das Fürstentum existiert, wurde die Stabilität des Staates und die Effektivität der rechtlichen Ordnung bestätigt. Die Größe des Territoriums hat keine Auswirkungen auf die Kompetenz dieses Staates innerhalb des internationalen Rechts.

Der Außenminister von Sealand akzeptierte in seinem Brief vom 5. November 1976 - adressiert an den Generalsekretär der Vereinten Nationen – Verpflichtungen aus der Verfassungsurkunde der Vereinten Nationen.

Mit Wirkung vom 26. Januar 1977 unterwarf sich die Regierung von Sealand der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes. Die Verfassung des Fürstentums garantiert die Wahrung der fundamentalen Menschenrechte. Dieser Akt läßt keinen Zweifel daran, daß Sealand sich den Beziehungen anderer Staaten im allgemeinen und bezüglich der Regeln internationalen Rechts anpaßt.

Daraus folgt, daß das Fürstentum Sealand alle Bedingungen der internationalen Anerkennung eines neuen Staates erfüllt. Außerdem ist die politische Existenz von Sealand entsprechend dem internationalen Recht unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten.

Die internationale Praxis macht den Unterschied zwischen der "de jure" und der "de facto" Anerkennung eines neuen Staates. Wenn es Zweifel bezüglich der Stabilität eines Staates und deren Machtausübung zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt, so kann es sein, daß die Anerkennung durch existierende Staaten bezüglich der Rechtsbarkeit des neuen Staates als fakultativ existierende Macht anerkannt wird.

Die "de facto"- Anerkennung ist eine provisorische Anerkennung. Wenn ein Staat Stabilität bewiesen hat, wird aus der "de facto"- Anerkennung im Laufe der Zeit die "de jure"- Anerkennung. Ist das nicht der Fall wird die "de facto"- Anerkennung widerrufen.

Die "de jure"- Anerkennung drückt das Vertrauen in den neuen Staat aus. Das heißt, daß die "de jure"- Anerkennung auch Jahre nach Gründung eines Staates ausgesprochen werden kann und seine Gültigkeit auf den Zeitpunkt der Gründung des neuen Staates rückbezüglich ist.

Die Anerkennung kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Entweder auf dem direkten Weg, z.B. durch einen gemeinsamen Anerkennungsbeschluß oder durch den Austausch diplomatischer Noten, kann aber auch ruhend vollzogen werden, dann bezeichnet als facta concludia.

Dazu gehören Fakten, wie der Eintritt in diplomatische Beziehungen mit dem neuen Staat. Auch gehört dazu die gemeinsame Teilnahme an multilateralen internationalen Konferenzen oder gemeinsame Unternehmungen bei multilateralen internationalen Versammlungen, obwohl für diese Kontakte eine Anerkennung völlig unwichtig wäre. Sogar die "de jure"- Anerkennung muß nicht zwingend den Eintritt eines neuen Staates in diplomatische Beziehungen bedeuten. Das internationale Recht macht das nicht zur Bedingung. Dies wurde bei der Konferenz für diplomatische Beziehungen am 18.April 1961 in Wien in Artikel 2 festgehalten:

Die Schaffung von diplomatischen Beziehungen zwischen Staaten und permanente diplomatische Beziehungen untereinander bedürfen der gegenseitigen Übereinkunft.

gez. B. Vitányi

Nijmegen, 19. Mai 1978

Übersetzt wurden hier auszugsweise nur die für "Roughs Tower" bzw. das Fürstentum Sealand relevanten Fakten.